



Sachbearbeitung	SUB - Stadtplanung, Umwelt, Baurecht		
Datum	16.01.2020		
Geschäftszeichen	SUB II - Wil		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 04.02.2020	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 020/20
<hr/>			
Betreff:	Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller - Beschluss -		
Anlagen:	1 Stellungnahme des Ortschaftsrates Jungingen		(Anlage 1)

Antrag:

Die Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zu beschließen.

Christ

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, C 3, EG, EI, ER, GÖ/DO, JU, LE, LI, MÄ, OB, UW, VGV	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage:

Der derzeit noch gültige Regionalplan für die Region Donau-Iller ist im Jahr 1987 in Kraft getreten und damit bereits über 30 Jahre alt.

Um einen aktuellen und wieder zeitgemäßen Regionalplan zu erhalten, hat der Regionalverband den Regionalplan in den letzten Jahren inhaltlich komplett überarbeitet und neu erstellt. In der Verbandsversammlung des Regionalverbands vom 23.07.2019 wurde beschlossen, den Entwurf des Planes auf der Grundlage des § 12 Landesplanungsgesetz in die öffentliche Anhörung und Beteiligung zu geben. Die Stadt Ulm erhält dadurch Gelegenheit, zu dem vorgelegten Planentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Als Instrumente der Raumordnung bestehen in Baden-Württemberg der Landesentwicklungsplan und für 12 Regionen die so genannten Regionalpläne. Für die Region Donau-Iller mit ca. 1 Mio. Einwohnern besteht eine länderübergreifende Regionalplanung.

In den Regionalplänen werden Festlegungen getroffen

- zur anzustrebenden Siedlungsstruktur (wie z.B. Raumkategorien, zentrale Orte, Siedlungsentwicklungen, Achsen)
- zur anzustrebenden Freiraumstruktur (wie z.B. Freiraumschutz, Rohstoffgewinnung, Hochwasserschutz)
- zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur (wie z.B. Verkehr, Güterumschlag, Energieleitungen)

Allgemeiner formuliert werden durch die Aufstellung der Raumordnungspläne die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt. Die dabei auftretenden Konflikte sind auszugleichen.

Zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung dieser Entwicklungsabsichten können die Festlegungen im Regionalplan sowohl als Grundsätze als auch als so genannte Ziele der Raumordnung (z.B. Vorranggebiet für den Rohstoffabbau) getroffen werden. Die kommunalen Bauleitpläne sind an diese Ziele anzupassen.

Im Zuge der verwaltungsseitigen Überprüfung hat sich insbesondere herausgestellt, dass die geplante Festlegung von so genannten Vorranggebieten „Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ vom Ortschaftsrat Jungingen abgelehnt wird. Die Stellungnahme der Ortsverwaltung Jungingen ist dieser GD beigefügt (siehe Anlage 1).

In der nachfolgenden Sachdarstellung wird daher zunächst auf diese Thematik näher eingegangen. Unter Ziffer 2 wird dann der Entwurf der Stellungnahme der Stadt Ulm wiedergegeben.

Eine wichtige Aufgabe des Regionalplans ist es, die Steuerung der Siedlungsentwicklung in ihren Grundzügen unter Beachtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts festzulegen. Daher hat der Regionalverband im Jahr 2017 ein Gutachten zur Baulandentwicklung für die Region Donau-Iller erstellen lassen. In diesem Gutachten ist unter anderem ein großer Bedarf an weiteren, regional bedeutsamen Gewerbeflächen ermittelt worden. Für den „Teilraum Ulm“, zu dem unter anderem auch die Städte Blaustein und Erbach gehören, ist ein planungsrelevanter Flächenbedarf (unter Berücksichtigung vorhandener Flächen in den Flächennutzungsplänen und in Bebauungsplänen) von 120 bis 150 ha und insbesondere auch ein akuter Handlungsbedarf festgestellt worden.

Auf dieser fachgutachterlichen Grundlage basierend hat der Regionalverband im Rahmen einer Standortuntersuchung nach Flächen gesucht, die sich aus regionalplanerischer Sicht in besonderer Weise für die Entwicklung von Gewerbestandorten eignen.

Bereits im Flächennutzungsplan dargestellte, aber noch nicht entwickelte gewerbliche Bauflächen (wie z.B. der große Entwicklungsbereich nördlich der Autobahn) werden im Regionalplan nicht mehr als regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe vorgeschlagen, da diese bereits bauleitplanerisch gesichert sind.

Auch die Verwaltung sieht - bezogen auf die Flächenausweisung im Flächennutzungsplan - mittel- bis langfristig gesehen einen Bedarf für die weitere Ausweisung von Gewerbeflächen.

Bezogen auf die Flächenverfügbarkeit besteht in Ulm bereits kurzfristig Bedarf für die Neuentwicklung von Gewerbegebieten. Gerade im Ulmer Norden ist der Grunderwerb schwierig. Hier wäre es daher aus liegenschaftlicher Sicht äußerst wichtig, auf andere Gebiete ausweichen zu können.

Die aktuelle Flächenbilanzierung auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt für die Stadt Ulm folgendes Bild:

Geplante GE-Flächen FNP 2010 in ha	Aufgesiedelte Gewerbeflächen in ha	Gewerbeflächen in Realisierung in ha	Reserve Gewerbeflächen in ha
210	99,1	14,1	96,8

Tabelle 1: Baulandbilanzierung Gewerbe, Stand 2017, vgl. GD 191/17

(die aktuell eingeleitete Entwicklung des Gewerbegebietes „Himmelreich“ mit rund 12 ha ist in der Tabelle noch als Reserve aufgeführt)

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans 2010 wurde für die Stadt Ulm eine Gewerbeflächenabschätzung durchgeführt. Der jährliche Bedarf wurde seinerzeit mit 8 bis 10 ha abgeschätzt. Zusammen mit den sich derzeit in Realisierung befindlichen Flächen im Ulmer Norden kann rückblickend für die letzten 20 Jahre (1996 bis 2015) eine tatsächliche jährliche Flächeninanspruchnahme von ca. 6 ha Gewerbebauland festgestellt werden. Somit sind die damaligen Prognosen leicht unterschritten worden. Dies hängt allerdings auch eng mit der Grundstücksverfügbarkeit im Ulmer Norden ab. Die Entwicklung der weiteren Bauabschnitte nördlich der Autobahn kann nicht mit der derzeit großen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen Schritt halten.

Insbesondere sollte grundsätzlich angestrebt werden, für die einzelnen Branchen bzw. Nutzungsschwerpunkte (Logistik, Handwerk, Forschung, Industrie) jeweils über ein ausreichendes Flächenangebot verfügen zu können.

Dennoch zeigt sich, dass die Stadt Ulm nicht mehr für alle Segmente unbegrenzt Flächen zur Verfügung stellen kann. Deshalb ist es wichtig, den bereits eingeschlagenen Weg einer regionalen Kooperation im Rahmen des Stadtentwicklungsverbands Ulm/ Neu-Ulm weiter zu verfolgen.

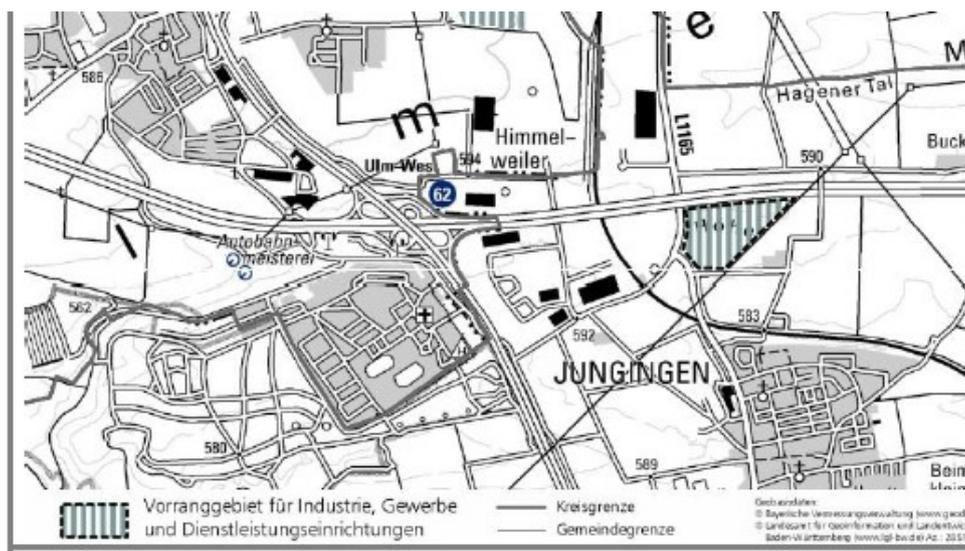
Des Weiteren unterstützt die Stadt Ulm ausdrücklich die Planungen der Stadt Erbach und des Gemeindeverwaltungsverbands Kirchberg-Weihungstal, an dem neu entstehenden Knotenpunkt Querspange/ B 30 einen regional bedeutsamen Gewerbeschwerpunkt auch als Entlastungsstandort für Ulm zu entwickeln.

Es ist bislang vorgesehen, im Regionalplan für die gesamte Region Donau-Iller 28 Vorranggebiete für die Entwicklung von Industrie und Gewerbe auszuweisen.

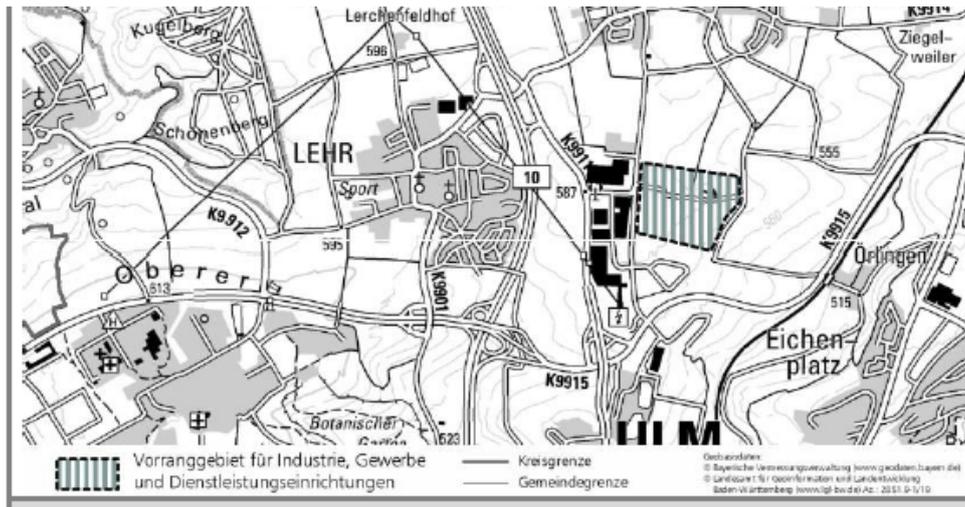
Der Regionalverband verfolgt damit das Ziel, die regionalplanerisch am besten geeigneten Standorte für Industrie und Gewerbe zu sichern und diesen Vorrang vor anderweitigen Nutzungen einzuräumen. Diese Sicherung erfolgt durch Vorranggebiete im Regionalplan, die gebietsscharf festgelegt sind und einer Ausformung durch die kommunale Bauleitplanung bedürfen. Für die seitens des Regionalverbandes zur Festlegung vorgeschlagenen Flächen besteht ein nachgewiesener regionaler Bedarf, der sich an der Geltungsdauer des Regionalplans orientiert.

Für Ulm sind im Entwurf der Raumnutzungskarte zum Regionalplan zwei entsprechende Gebiete in die öffentliche Beteiligung gegeben worden, beide liegen auf der Gemarkung Jungingen.

Die Flächenumgriffe sind den nachfolgenden Planausschnitten zu entnehmen:



Geplantes Vorranggebiet „Jungingen-Höhe“



Geplantes Vorranggebiet „Jungingen-Süd“

Da allerdings erhebliche Bedenken gegen diese regionalplanerische Ausweisung seitens des Ortschaftsrats Jungingen formuliert worden sind, schlägt die Verwaltung vor, über die Stellungnahme eine Herausnahme der geplanten Vorrangflächenausweisungen aus dem Regionalplanentwurf zu fordern.

Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes soll mittelfristig die räumliche Entwicklung der Ortschaft Jungingen fortgeschrieben werden, um die geeigneten Flächen für die gewerbliche wie auch die Siedlungsentwicklung von Jungingen einvernehmlich identifizieren und festlegen zu können.

Aus Sicht der Verwaltung stellt die Fläche „Jungingen-Süd“ grundsätzlich eine sinnvolle Erweiterung und Abrundung des Gewerbebereichs Buchbrunnenweg/ Albstraße dar. Eine Entwicklung wäre hier ohne aufwändige Erschließung möglich. Auf Grund eines militärisch genutzten Sprengstofflagers in dem angrenzenden Wäldchen war eine gewerbliche Nutzung bislang ausgeschlossen. Das Sprengstofflager sowie die südlich angrenzenden Flächen konnten mittlerweile seitens der Stadt Ulm erworben werden. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes könnte nach Auffassung der Verwaltung bis südlich des Wäldchens erfolgen. Dadurch wäre ein Abstand zum südlichen Rand des Neubaugebietes „Unter dem Hardt“ von über 600 m gewährleistet. Durch den bestehenden Wald, eine entsprechende Eingrünung und entsprechende Höhenfestsetzungen kann eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds auf ein zumutbares Maß reduziert werden.

Die Fläche Ulm „Höhe“ stellt eine sehr langfristige, aber grundsätzlich auch sinnvolle Option zur weiteren Entwicklung des Gewerbeschwerpunktes „Ulmer Norden“ dar. Gerade auch bei einer Realisierung des neuen S-Bahn-Haltespunktes Jungingen würde sich eine Erreichbarkeit des Gebietes aus der gesamten Region heraus deutlich verbessern. Zudem spricht für diesen Standort die unmittelbare Nähe zur Autobahn (Doppelanschluss) und zum Containerterminal.

Bezüglich der langfristigen Sicherung der Flächen vor anderweitiger Nutzung ist für die Fläche „Jungingen-Süd“ aus Sicht der Verwaltung eine Flächensicherung im engeren Sinne im Regionalplan nicht zwingend erforderlich, da dieser Bereich sich größtenteils bereits im Eigentum der Stadt Ulm befindet.

Für die Fläche „Jungingen-Höhe“ ist kein städtisches Eigentum vorhanden. Ohne entsprechende Ausweisung im Regionalplan wäre beispielsweise ein privilegiertes Vorhaben in diesem Bereich grundsätzlich zulässig. Die Fläche stünde dann de facto einer gewerblichen Entwicklung nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung. Da aber aufgrund der Nähe zur Autobahn anderweitige Nutzungen sehr unwahrscheinlich sind, hält die Verwaltung auch hier eine Sicherung durch den Regionalplan nicht für erforderlich.

Auch ohne eine entsprechende Ausweisung im Regionalplan kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Flächenentwicklung über die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen, sollte in einem entsprechenden Stadtentwicklungsprozess eine einvernehmliche Flächennutzung erreicht werden.

Die Verwaltung ist sich sehr bewusst, dass durch zusätzliche gewerbliche Entwicklungsbereiche und die im Flächennutzungsplan bereits enthaltenen zukünftigen Baugebiete der Siedlungsdruck auf Jungingen weiter zunehmen würde. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Herausnahme der beiden Vorrangflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in Jungingen beim Regionalverband zu beantragen und die Frage nach möglichen Entwicklungsszenarien in einem ersten Schritt mit der Ortschaft zu diskutieren.

Zu den regionalplanerisch getroffenen Aussagen und Festlegungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien soll an dieser Stelle noch kurz auf das Thema Windkraft eingegangen werden, da es für das Ulmer Stadtgebiet im Regionalplan keine entsprechenden Ausweisungen für Vorranggebiete gibt.

Auf Grund der bestehenden energiepolitischen Ziele auf Bundes- und Landesebene zum Ausbau der erneuerbaren Energien hatte der Regionalverband die Aktualisierung des Regionalplans für diesen Teilaspekt vorgezogen und bereits in den Jahren 2011 bis 2015 ein entsprechendes Verfahren durchgeführt. Im Rahmen dieser Fortschreibung sind zahlreiche neue Eignungsgebiete ermittelt und als Vorrangflächen in den Regionalplan aufgenommen worden.

In Rahmen der Standortsuche wurden Eignungskriterien (z.B. die so genannte Windhöflichkeit) mit Ausschlusskriterien (Abstandsflächen, Schutzgebiete etc.) „verschnitten“. Für die Stadt Ulm konnten damals keine geeigneten Flächen identifiziert werden.

Somit kann auf Ulmer Markung im Bereich Windkraft auch zukünftig kein Beitrag zur Energiewende geleistet werden, da raumbedeutsame Anlagen nur in entsprechenden Vorranggebieten errichtet werden dürfen.

2. Stellungnahme der Stadt Ulm

Die Stellungnahme der Stadt Ulm, vertreten durch den Oberbürgermeister soll im Wortlaut wie folgt lauten:

Siedlungswesen

Die Stadt Ulm begrüßt die Bestrebungen des Regionalverbandes Donau-Iller, insb. auch über die Festlegung von Vorranggebieten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Region flächenseitig und raumordnerisch die grundlegenden Weichen zu stellen.

Allerdings hat sich gezeigt, dass die öffentliche Diskussion in der Stadt Ulm noch nicht abschließend geführt werden konnte, und die beiden Vorrangflächen Jungingen-Höhe und Jungingen-Süd derzeit auf große Ablehnung stoßen. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass der Ulmer Norden bereits seit längerem und auch noch zukünftig ein gewerblicher Entwicklungsschwerpunkt sein wird. Über die bislang im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen hinaus können derzeit auf Ulmer Markung keine weiteren Gebiete für eine zukünftige gewerbliche Entwicklung identifiziert werden. Hierin ist jedoch insgesamt noch ein Potenzial von rund 90 ha vorhanden.

Wir bitten um Verständnis, dass die Stadt Ulm derzeit keinen weitergehenden Beitrag zur Festlegung und Weiterentwicklung regional bedeutsamer Gewerbestandorte in der Region leisten kann und bitten um Herausnahme der beiden Flächen aus dem Regionalplan. Allerdings wird die Stadt Ulm alles daran setzen, die noch im Flächennutzungsplan enthaltenen, aber noch nicht entwickelten Flächen entsprechend in den nächsten Jahren zu entwickeln.

Zudem bestehen auch noch in der Wissenschaftsstadt:

- dem derzeit sich in Aufsiedlung befindlichen Science Park III,
- der geplante Kooperation mit Blaustein und
- dem projektierten Science Park IV

noch ein sehr großes Potenzial im Bereich der Ansiedlung von Betrieben aus Forschung und Entwicklung und Forschungseinrichtungen des Landes. Auch dieses gilt es, in den nächsten Jahren weiter zu entwickeln.

Regionale Freiraumstruktur

Regionale Grünzüge:

Die Festlegung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren wird begrüßt. Die Stadt Ulm bittet aber im Bereich Eselsberg, zwischen dem Science Park III und dem geplanten Wohnbaugebiet Scheibenberg auf Blausteiner Markung um Rücknahme des Grünzuges an dieser Stelle um rund 300 m in Richtung Westen. Im Zuge der Umsetzung der im gemeinsamen Flächennutzungsplan dargestellten Entwicklungsgebiete soll die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich modifiziert werden. Die auch im FNP dargestellte Grünzäsur in diesem Bereich soll verkürzt und für eine Bebauung genutzt werden. Im Gegenzug soll der südlich des Baugebietes Scheibenberg gelegene Grünzug entsprechend vergrößert werden.

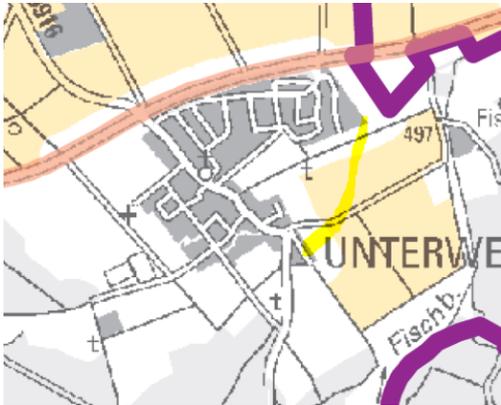
Die Grünzäsur „Ulm-Blaustein“ und der Regionale Grünzug „Blautal – Ulm“ im Bereich Eselsberg/Lehrertal wird ausdrücklich begrüßt.

Folgende Erweiterung sollte beim Regionalen Grünzug „Blautal-Ulm“ in den Regionalplan mit aufgenommen werden:

Weitgehend unverbauter Talgrund zwischen der B 28 als südlicher Grenze und der Blau als nördlicher Grenze. Im Osten soll der Grünzug am Umspannwerk enden.

Vorrangflächen für die Landwirtschaft

Die Siedlungsentwicklung für den Ortsteil Unterweiler soll sich mittel- bis langfristig in Richtung Süd-Osten hin entwickeln. In diesem Bereich ist im Regionalplan ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Stadt Ulm bittet um Rücknahme der Ausweisung in diesem Bereich, wie in der nachfolgenden Skizze dargelegt:



Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Mähringen

Für den Mähringer Berg ist in der Raumnutzungskarte ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen in den Regionalplan mit aufgenommen worden. Es handelt sich hierbei um ein langfristiges Entwicklungsziel zum unterirdischen Abbau von Kalk. In dem derzeit bereits genehmigten Abbaugebiet weiter westlich wurde seinerzeit seitens der Stadt Ulm ein Erschütterungsgutachten gefordert. Es wurde gutachterlich festgestellt, dass die Erschütterungen im Science Park als auch in Mähringen zwar „ankommen“, jedoch so unerheblich sind, dass eine Zustimmung der Stadt Ulm zum bergrechtlichen Hauptbetriebsplan schlussendlich erfolgen konnte. Daher fordert die Stadt Ulm, in den Regionalplan zu dieser Fläche den Hinweis aufzunehmen, dass ein Abbau nur dann erfolgen kann, wenn ein Nachweis dahingehend erbracht werden kann, dass etwaige Auswirkungen auf Mähringen und die Ulmer Wissenschaftsstadt nach den geltenden Vorschriften vernachlässigbar gering sind.

Donaustetten

Bei der Deponie Haslach- Berg bei Donaustetten soll im nordöstlichen Anschluss an das bestehende Vorranggebiet für den Kiesabbau ein weiteres Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen festgesetzt werden (Gebiet IA-0060-I), welches sich im Norden bis zur Landesstraße L240 Donaustetten-Unterweiler erstreckt und im Osten bis an bestehende Waldflächen heranreicht. In der strategischen Umweltprüfung werden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Artenschutz“ prognostiziert, da im näheren Umfeld ein Brutvorkommen des Flussregenpfeifers nachgewiesen wurde. Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde würden bei einem Abbau auch für Tierarten wichtige Übergangsbereiche von den Waldflächen in die freie Feldflur über einen längeren Zeitraum erheblich beeinträchtigt. Daneben sind abbaubedingte Störeinflüsse (Lärm, Staub etc.) in den angrenzenden Waldflächen zu besorgen. Damit ist auch die Habitataignung, insbesondere der Waldrandbereiche, auf Dauer nachhaltig eingeschränkt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte daher ein möglichst großer Abstand von den Waldflächen eingehalten und vom Kiesabbau ausgenommen werden. Im Zuge der weiteren Planungsprozesse sind die Belange des Artenschutzes besonders zu gewichten und zu berücksichtigen. Nach Beendigung des Kiesabbaus sollten die Flächen schwerpunktmäßig im Sinne des Naturschutzes renaturiert und entwickelt werden.

Die einzige flächenbeanspruchende Ausweisung ist das Vorranggebiet für Abbau von Rohstoffen in Ulm-Eggingen für Quarzsand. In der 2 ha großen Fläche ohne weitere Vorbehaltsfläche werden keine naturschutzfachlichen Probleme gesehen. Leider ist dieses Vorranggebiet in der Raumnutzungskarte wegen der geringen Größe kaum erkennbar. Bei derartig kleinen Flächen wäre der zusätzliche Eintrag VRG-A hilfreich.

Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

Bodenschutz, Altlasten und Grundwasserschutz

A) Zum Textteil:

Zu B I 3 Bodenerhaltung (S. 30):

Begründung zu G (1); 3. Absatz, 2. Satz:

" ...Grundsätzlich ist daher bei allen flächen- bzw. bodenbeanspruchenden Planungen ein sparsamer und schonender Umgang mit der Bodenfläche unbedingt notwendig".

Vorschlag zur Ergänzung:

".....Grundsätzlich ist daher bei allen flächen- bzw. bodenbeanspruchenden Planungen ein sparsamer und schonender Umgang mit der Bodenfläche unbedingt notwendig und bei größeren Vorhaben insbesondere in Verdichtungsräumen eine Steuerung durch ein Bodenmanagement erforderlich".

Begründung:

Durch ein gezieltes Bodenmanagement insbesondere in Verdichtungsräumen soll eine ressourcenschonende Steuerung erreicht werden.

B) Zum Umweltbericht:

Ziffer 3.5 Schutzgut Wasser

Ziffer 3.5.2 Umweltziele

Vorschlag - Ergänzung um ein weiteres (bisheriges) Ziel:

"Qualitative Verbesserungen des Grundwassers durch angepasste Anwendung organischer und mineralischer Düngung sowie Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel."

Begründung:

Vor dem Hintergrund der politischen Diskussion um Nitrateintrag in das Grundwasser und den Forderungen der EU an Deutschland halten wir die Beibehaltung der bisherigen Hinweise auf "qualitative und quantitative Beeinträchtigungen des Grundwassers" wie im alten Regionalplan für erforderlich.

Alter Regionalplan unter B XI Wasserwirtschaft S. 216, 217:

"Qualitative und quantitative Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben sich vor allem durch übermäßige organische und mineralische Düngung sowie Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel, ..."

Hinweis der unteren Bodenschutzbehörde zum Umweltbericht:

Betrifft "Schutzgut Fläche" und "Schutzgut Boden"

Im Großen und Ganzen sind die Umweltziele und Bewertungskriterien für die Schutzgüter Fläche und Boden umfassend berücksichtigt. Die Kriterien zur Prüfung der Umweltauswirkungen sind aus bodenschutztechnischer Sicht jedoch etwas zu klein gefasst.

Durch die Beschränkung der Prüfung der Umweltauswirkungen auf "hochwertige landwirtschaftliche Böden bzw. forstwirtschaftliche Flächen mit besonderer Bedeutung" sowie auf "Böden mit sehr hoher Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Standort für naturnahe Vegetation" sind im Stadtkreis Ulm nur sehr wenige Böden bzw. Flächen zu berücksichtigen. Dabei tragen aus bodenschutztechnischer Sicht auch Böden mit geringerer Einstufung einen wichtigen Beitrag zu den o.g. Bodenfunktionen bei.

Weniger einschränkende Prüfungskriterien wären wünschenswert.

Naturschutz

Als übergeordnete Raumplanung ergeben vor allem die Vorranggebiete für Regionaler Grünzug und Grünzäsur sowie das Vorbehaltsgebiet für Erholung wertvolle Vorgaben und rechtliche Unterstützung bei der naturschutzfachlichen Beurteilung künftiger Planungsvorhaben.